

1. Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung/Ortschaftsrat

- Der Gemeinderat der vor der Auflösung stehenden Gemeinde wird berechtigt, für das Gebiet der künftigen Ortschaft eine Ortschaftsverfassung zu verabschieden.
- Darüber hinaus obliegt die Einführung einer Ortschaftsverfassung wie bisher der Entscheidungshoheit des Gemeinderats.
- Der Gemeinderat muss eine Entscheidung über die Einführung einer Ortschaftsverfassung treffen, wenn eine Mehrheit der wahlberechtigten Bürger einer Ortschaft dies verlangt.
- Ein Ortschaftsrat ist wie bisher nicht zwingend erforderlich.

2. Erweiterung des Ortschaftsrechts

I. Erweiterte Entscheidungsbefugnisse des Ortschaftsrates:

Die Ortschaftsräte erhalten erweiterte Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie ein eigenes Budget (die Aufstellung des Haushaltsplans bleibt aber Aufgabe der Gemeinde).

Der § 45 ThürKO wird also in den Absätzen 5 und 6 entscheidend erweitert.

Dabei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die dem Ortschaftsrat auf Verlangen befristet bis zum Ende der Legislatur übertragen werden müssen und solchen, die per Gemeinderatsbeschluss (Hauptsatzung) zur eigenverantwortlichen Erledigung an den Ortschaftsrat übertragen werden können.

Zu diesen Aufgaben könnten bspw. die im bisherigen §45 Absatz 6 genannten Aufgaben gehören, zu denen der Ortschaftsrat bisher nur eine Stellungnahme abgibt.

Darüber hinaus können dazu auch gehören:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht,
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht (wesentlich) hinausgeht.

II. Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber den Organen der Gemeinde

II.a. Vorschlagsrecht:

Im Ergebnis seiner Beratungen soll der Ortschaftsrat nicht mehr wie bisher nur Empfehlungen zu den Belangen der Ortschaft abgeben können. Stattdessen soll er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten erhalten, die die Ortschaft betreffen.

II.b. Stellungnahmen:

Der Einfluss des Ortschaftsrates auf die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gemeinde soll erhöht werden.

Wichtige, die Ortschaft betreffende Beschlüsse des Gemeinderates sollten dazu unter den Vorbehalt einer Stellungnahme des Ortschaftsrates gestellt werden.

Neben den bisher in §45 Absatz 6 genannten Angelegenheiten könnten dazu z.B. gehören:

- Beschlussfassung zu baurechtlichen Satzungen und Planungen,
- Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenem Grundvermögen sowie
- Planung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Für andere, weniger wichtige Aufgaben sollte wie bisher die Möglichkeit zur Stellungnahme vorgesehen werden.

II.c. Auskunfts- und Beratungsrechte der ortschaftsbezogenen Organe.

Die Kommunalordnung wird um eine Regelung erweitert, nach der der Ortsbürgermeister bezüglich aller die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft vom Bürgermeister verlangen kann.

Alternativ bzw. ergänzend könnte eine Regelung den Bürgermeister verpflichten, den Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortsgemeinden berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

Die Gemeindeverwaltung sollte zudem verpflichtet werden, die ortschaftsbezogenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

3. Budgetrecht des Ortschaftsrates

Wie bisher hat die Ortschaft einen Anspruch auf die finanziellen Mittel, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Das Budgetrecht der Ortschaften wird erweitert. Aus den der Gemeinde für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Mittel, kann den Ortschaftsräten ein bestimmter Anteil in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung dieses Budgets kann der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich entscheiden. Die Haushaltsplanung bleibt Aufgabe des Gemeinderats.

4. Ortsbürgermeister

Die ortschaftsbezogenen Organe sind auch künftig der Ortschaftsrat und der Ortsbürgermeister.

Alternativ kann eine Ortschaftsverfassung regeln, dass die Ortschaft nur einen Ortsbürgermeister hat. Dies erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die Wahlen für die Mitglieder des Ortschaftsrats erfolglos geblieben sind. Dann vertritt der Ortsbürgermeister die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde.

Hat die Ortschaft nur einen Ortsbürgermeister, so erhält dieser ein umfassendes Auskunftsrecht über alle, seine Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Gemeinde/dem Bürgermeister.

Der Ortsbürgermeister erhält für den Zeitraum der Legislatur, in der die Eingliederung der Gemeinde/ Zusammenlegung von Gemeinden stattfindet, sowie für die darauf folgende Wahlperiode, die bisher für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister gezahlte Aufwandsentschädigung weiter. Steuerliche Belange sind entsprechend zu regeln.

Bei Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Gemeinderatssitzungen ist er beratendes Mitglied mit Anspruch auf Sitzungsgeld